

Vergaberichtlinie Sportförderung des Kyffhäuser-Kreissportbundes

1. Grundsätze

- 1.1 Mit der Sportförderung will der Kyffhäuser-Kreissportbund neben dem Landessportbund Thüringen, dem Landkreis und den Kommunen seinen angemessenen Beitrag leisten, um der gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports in der Gemeinschaft gerecht zu werden und zu unterstützen. Es geht vor allem um die Unterstützung der Entwicklung der Nachwuchsbereiche der Vereine.
- 1.2 Als förderwürdig werden dabei vor allem die Nachwuchsgewinnung, die Qualifizierung von Übungsleitern, die Fortbildung der Vorstände und die Durchführung von Veranstaltungen anerkannt.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Gefördert werden nur als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die
 - ihren Sitz im Kyffhäuserkreis haben
 - dem Kreissportbund angehören
 - von ihren Mitgliedern monatliche Mindestbeiträge in Höhe von

Erwachsene	3,00 €
Kinder/ Jugendliche (bis 18 Jahre)	2,00 €

erheben.
- 2.2 In Abhängigkeit des Vereinszweckes sollte Kinder- und Jugendsport angeboten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten werden.
- 2.3 Der Antragsteller und die zu fördernde Maßnahme müssen förderfähig sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet das Präsidium des KKSB.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.5 Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt werden.
- 2.6 Berufssport wird nicht gefördert.
- 2.7 Zu Unrecht erhaltene Zuwendungen müssen zurück gegeben werden.

3. Förderung der Sportvereine

3.1. Verfahrensgrundlage

3.1.1 Sportfördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vom KKSb erstellten Vordrucke bewilligt.

- Der Antrag ist an den Kyffhäuser-Kreissportbund zu richten.
- Antragsteller ist der geschäftsführende Vereinsvorstand.
- Alle Anträge sind bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen, damit sie im laufenden Jahr berücksichtigt werden können.

3.1.2 Dem Antrag sind gegebenenfalls beizufügen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Finanzierungsplan

3.1.3 Über Zuschuss Anträge entscheidet das Präsidium des KKSb.

3.1.4 Bis 1 Monat nach Abschluss der geförderten Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.1.5 Eine Rückzahlung, mit einem Zinsaufschlag von 6 %, muss erfolgen:

- Wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- wenn falsche Angaben gemacht wurden

4. Zuwendungen für Jugendarbeit

4.1 der KKSb fördert die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- Neugründungen von zusätzlichen Nachwuchsabteilungen/ -mannschaften, Hilfe für Erstausrüstung Material bis zu 50 %, höchstens 150,00 €
- Realer Mitgliederzuwachs im Nachwuchsbereich der Sportvereine bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
 - Gefördert wird ein Halbjahresbeitrag; höchstens 12,00 €
 - Grundlage der Förderung bilden die jeweiligen Bestandserhebungen des abgelaufenen und des aktuellen Jahres des Landessportbundes Thüringen

5. Übungsleiter

5.1 Der KKSb fördert die Grundausbildung von angehenden Übungsleitern als Voraussetzung zur Erreichung einer angehenden Übungsleiterqualifikation bis zu 50 %. Eine Beteiligung des Sportvereins wird vorausgesetzt.

5.2 Der KKSb fördert die Ausbildung zum Fach-Übungsleiter bis zu 50 %. Eine Beteiligung des Sportvereins wird vorausgesetzt.

6. Qualifizierung von Vereinsvorständen

- 6.1 Der KKSBB fördert die Aus- und Fortbildung der Vereinsvorstände in Lehrgängen bis zu 50 %. Eine Beteiligung des Sportvereins wird vorausgesetzt.

7. Sportveranstaltungen

- Der KKSBB fördert Vereinssportfeste/ -veranstaltungen mit Beteiligung des Nachwuchsbereiches, die der aktiven Mitgliederwerbung im Kinder- und Jugendbereich dienen, mit bis zu 50 %. aber höchstens 150,00 € pro Veranstaltung
- Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen und bis 1 Monat nach Abschluss der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

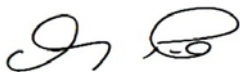
8. Umweltschutz

Den Belangen des Umweltschutzes wird bei Entscheidung über Anträge Rechnung getragen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie muss bei ändernder gesetzlicher Grundlage ergänzt bzw. geändert werden und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sondershausen, den 26.09.2011



Dr. A. Räuber

Präsident

Kyffhäuserkreis-Sportbund e.V.